



## Aktuelles zur Verordnung von Heilmitteln

### Konkretisierung der Leistungen bei telemedizinischer Physiotherapie

Über die Aufnahme von telemedizinischen Leistungserbringungen in die Heilmittelversorgung informierten wir Sie im Rundschreiben 3/2022. Nun wurden die möglichen Leistungen im Bereich der Physiotherapie veröffentlicht.

#### Voraussetzungen sind:

- Für die erste Therapieeinheit und für Verlaufskontrollen ist eine telemedizinische Leistung ausgeschlossen.
- Die Entscheidung, eine Therapie per Video durchzuführen, treffen Therapeut:in und Patient:in gemeinsam.
- Die Videobehandlung muss in Echtzeit erfolgen, damit sind aufgezeichnete Filme oder digitale Gesundheitsanwendungen ausgeschlossen.
- Eine Rückkehr zur persönlichen Behandlung ist jederzeit möglich.
- Falls aus ärztlicher Sicht medizinische Gründe gegen die telemedizinische Leistung sprechen, kann diese ausgeschlossen werden. Bitte vermerken Sie dies dann im Feld „ggf. Therapieziele / weitere medizinische Befunde und Hinweise“.
- Falls sich im Verlauf dann doch eine Videobehandlung als geeignet herausstellt, bedarf diese dann der Zustimmung des Patienten/der Patientin und kann nur im Einvernehmen mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin erfolgen.

#### Telemedizinische Leistungen in der Physiotherapie:

Verordnungsfähiges Heilmittel	Anteil an verordneten Behandlungseinheiten
Allgemeine Krankengymnastik (KG) Einzelbehandlung	kann bis zur Hälfte der verordneten Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden
Allgemeine Krankengymnastik (KG) Gruppenbehandlung	kann bis zur Hälfte der verordneten Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden
Krankengymnastik zur Behandlung schwerer Erkrankungen der Atmungsorgane (KG Muko)	kann bis zur Hälfte der verordneten Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden
KG-ZNS-Kinder nach Bobath	von den verordneten Behandlungseinheiten können bis zu 3 Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden, dies gilt insbesondere für die Anleitung der Bezugspersonen
KG-ZNS-Erwachsene nach Bobath	von den verordneten Behandlungseinheiten können bis zu 3 Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden, dies gilt insbesondere für die Anleitung der Bezugspersonen
Manuelle Therapie	von den verordneten Behandlungseinheiten kann bis zu 1 Behandlungseinheit als telemedizinische Leistung erbracht werden

Es wurden also sowohl die konkreten Leistungen als auch der entsprechende Anteil der verordneten Einheiten festgelegt, der telemedizinisch erbracht werden kann.

Für die Bereiche Logopädie und Ergotherapie stehen diese Konkretisierungen noch aus.

## **Vorgehen bei nachträglichen Änderungen auf der Verordnung**

Die Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie beschreibt sehr konkret, welche Änderungen auf einer Heilmittel-Verordnung auch nachträglich möglich sind und wer diese vornehmen kann (Arzt/Ärztin oder Therapeut:in). Nur bei Beachtung dieser Regelungen kann die Leistung für die Versicherten erbracht und auch gegenüber der Krankenkasse abgerechnet werden. Bitte denken Sie vor allem an die Datumsangabe und Ihre Unterschrift bei nachträglichen Änderungen/Ergänzungen auf der Verordnung.

Sofern z. B. auf der Verordnung

- das Personalienfeld unvollständig ist,
- der Hausbesuch auf „ja“ geändert werden soll,
- ein dringlicher Behandlungsbedarf gekennzeichnet werden soll,
- die Anzahl der Behandlungseinheiten fehlt oder
- die Diagnosegruppe geändert werden soll,

geben Sie bitte das Datum an und unterzeichnen Sie die Änderung.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Anja Auerbach, Telefon 03643 559-763  
Dr. Anke Möckel, Telefon 03643 559-760